

Morgens um acht, wenn die Schule beginnt ...

Morgenbesinnung und Schulgebet

Es dürfte fast allen klar sein: Es ist heute sicherlich nicht (mehr) gängig, den Schulalltag mit einem Gebet zu beginnen – dem so genannten Schulgebet zur ersten Unterrichtsstunde. Unterschiedliche, auch weniger angenehme Erfahrungen oder ewige Diskussionen bauen sich als Hemmnis auf, es umzusetzen und durchzuführen.

Und dennoch – es gibt auch gute Gründe für das Schulgebet:

- Die morgendlichen besinnlichen Minuten schaffen einen ruhigen Einstieg in den ansonsten anstrengenden Schulalltag. Die 3-5-Minuten bedeuten nämlich auch, sich auf das Wesentliche konzentrieren zu müssen, ohne die Gedanken zu zerreden. Ein solch festes – religiöses – Ritual kann ermuntern und ermutigen, Sicherheit und Vertrauen vermitteln und eine entspannende Atmosphäre zum Einstieg in den Tag schaffen.
- Jede/r ist persönlich angesprochen und kann sich in seiner/ihrer gegenwärtigen Situation einbringen – auch die, die keinen Zugang haben, können angesprochen werden.
- Das kurze Gebet ist ein gemeinschaftliches Erlebnis, das auch zwischen Christen verschiedener Konfessionen und Menschen verschiedener Religionsgemeinschaften möglich ist. Es schafft Toleranz – auch noch in anderer Hinsicht: Schüler/innen und Lehrer/innen, die sich nicht daran beteiligen, könnten es in Toleranz „ertragen“ wie auch umgekehrt diejenigen, die es tun, die Unbeteiligten nicht „schief ansehen sollten“. Ein solches Schulgebet gehört nicht zum Unterricht; es ist freiwillig und unbewertbar.
- Das Schulgebet kann die Schüler/innen zu nachdenklicher Aufmerksamkeit anleiten, sie erfahren Impulse zur Lebensorientierung und für mögliche Ausdrucksformen zur Gestaltung des eigenen Lebens und Glaubens. Wenn ein solches Schulgebet sich bewährt, sind echte religiöse Erfahrungen, aber auch Nachwirkungen möglich und auch unbedingt erlaubt.

Die Gestaltung lässt Vielfalt, Variabilität und Ideenreichtum freien Raum. Klassische Gebete, Gebete mit vorgegebenen Texten, freie Gebete, kurze – zumindest auch im weiteren Sinne religiöse – Gedichte, Aphorismen, Kurzgeschichten und Erzählungen, Wahrnehmungs- und Stilleübungen sowie Lieder können das Repertoire füllen. Je nach Textart können die „Gebete“ gemeinsam oder im Wechsel gesprochen werden, sie können von einem Schüler/einer Schülerin (der/die sie vorher vielleicht selbst ausgesucht hat) vorgetragen werden. Immer sollte am Schluss wenigstens mit einer kurzen Stille Gelegenheit sein, den eigenen Gedanken oder Empfindungen nachzuhängen.

Vielleicht fangen Sie zunächst einmal klein an – vor den kirchlichen Festen oder einmal wöchentlich (möglichst an einem festen Wochentag) oder ..., oder Vielleicht entwickelt sich im Laufe der Zeit eine Eigenbewegung, so dass die Schüler/innen motiviert werden und animiert sind, die morgendliche Besinnung selbst in die Hand zu nehmen und vielleicht entsteht so eine kleine persönliche Textsammlung, die die Schüler/innen als ihr eigenes Werk betrachten – und in Wirklichkeit ein Geist-volles Werk ist.

*Schulgebet –
Gebet in der Schule –
Gebet von Schülern/Schülerinnen in der Schule –
Gespräche zwischen Gott und den
Schülern/Schülerinnen in der Schule –
teils in traditionellen Formen,
teils frei und situationsabhängig,
immer aber voll des Geistes ...*

*Wie wär's also, den Schulalltag einmal alternativ zu
beginnen? Aktuell – alternativ – uralt – neu.
Wir wünschen Ihnen viele gute Erfahrungen!*

Bundesverwaltungsgericht Berlin: Urteil vom 30. November 1973 VII C 59.72, Leitsätze

1. Die allgemeine Schulpflicht begründet keinen Zwang zur Teilnahme an einem Schulgebet, das an einer nordrhein-westfälischen Gemeinschaftsschule während der Unterrichtszeit außerhalb des Religionsunterrichts gesprochen wird.
2. Durch das Grundgesetz, insbesondere die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates, werden die Länder nicht gehindert, an einer nicht bekenntnisfreien Gemeinschaftsschule ein Schulgebet zuzulassen.
3. Die Veranstaltung des Schulgebets ist auch bei Widerspruch eines Schülers bzw. eines Erziehungsberechtigten zulässig und verletzt nicht das Grundrecht des Artikels 4 Abs. 1 GG, wenn der betunwillige Schüler die Möglichkeit hat, sich in zumutbarer Weise dem Schulgebet zu entziehen. Die negative Bekenntnisfreiheit gewährt in diesem Fall dem widersprechenden Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten kein Recht, das Schulgebet der anderen Schüler zu verhindern.

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe: Beschluß vom 16. Oktober 1979, 1 BvR 647/70 1 BvR 7/74 Leitsätze

1. Es ist den Ländern im Rahmen der durch Art. 7 Abs. 1 GG gewährleisteten Schulhoheit freigestellt, ob sie in nicht bekenntnisfreien Gemeinschaftsschulen* ein freiwilliges überkonfessionelles Schulgebet außerhalb des Religionsunterrichts zulassen.
2. Das Schulgebet ist grundsätzlich auch dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn ein Schüler oder dessen Eltern der Abhaltung des Gebets widersprechen; deren Grundrecht auf negative Bekenntnisfreiheit wird nicht verletzt, wenn sie frei und ohne Zwänge über die Teilnahme am Gebet entscheiden können.
3. Die bei Beachtung des Toleranzangebots regelmäßig vorauszusetzende Freiwilligkeit ist ausnahmsweise nicht gesichert, wenn der Schüler nach den Umständen des Einzelfalls der Teilnahme nicht in zumutbarer Weise ausweichen kann.